

Anlage AufhFG — (zu § 8 Abs. 1 Satz 4)

Aufbauhilfefondsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ergänzung der Vereinbarung
zwischen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Bundesministerium der Finanzen,
vertreten durch Staatssekretär Gerd Ehlers,
und den Ländern/Freistaaten

Bayern

Brandenburg

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen,

vertreten durch den jeweils zuständigen Staatssekretär,
über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Ermittlung der Gesamtschäden und der
prozentualen Verteilung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2
Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz auf die vom Hochwasser betroffenen Länder vom 5. März
2003

§ 1 § 2

Prozentuale Verteilung Mehr- und Minderbedarfe der Länder

(1) In § 2 der Vereinbarung vom 5. März 2003 wurde der Verteilerschlüssel auf der Grundlage
des bis zum 17. Dezember 2002 geschätzten Bedarfs wie folgt festgelegt: (1) Ausgehend vom
Verteilerschlüssel des § 1 Abs. 1 haben die Länder/Freistaaten Niedersachsen und Sachsen
Mehrbedarfe, die Länder/Freistaaten Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Minderbedarfe festgestellt.

Bayern 2,56 %

Brandenburg 1,87 % (2) Die Länder/Freistaaten Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind damit einverstanden, dass zur Deckung des
Mehrbedarfs des Freistaates Sachsen und des Landes Niedersachsen ihre Minderbedarfe in
Nominalbeträgen innerhalb der Programme des Fonds "Aufbauhilfe" umgeschichtet werden und
abzüglich des Bedarfs des Landes Niedersachsen je zur Hälfte für Fonds-Maßnahmen des
Freistaates Sachsen einerseits und für Maßnahmen des Programms "Aufwendungen für
Bundesfernstraßen" im Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden. Der Freistaat
Thüringen macht seinen geringfügigen Mehrbedarf zugunsten des in Satz 1 genannten Zweckes
nicht geltend.

Mecklenburg-Vorpommern 0,43 %

Niedersachsen 2,26 %

Sachsen 78,85 %

Sachsen-Anhalt 13,34 %

Schleswig-Holstein 0,05 %

Thüringen 0,64 %.

(2) Bisherige Mittelzuweisungen auf der Grundlage dieser prozentualen Verteilung bleiben
von dieser Ergänzung der Vereinbarung unberührt.

Zitiervorschlag: Anlage AufhFG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AufhFG/anlage>